

Datenschutzordnung

Square Dance Club Emmendingen e. V.

Präambel

Der Square Dance Club Emmendingen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Clubabenden, Festivals und Demos, sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2. Erhebung personenbezogener Daten durch den Verein

2.1 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder / Students

Im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder:

Geschlecht, Vorname, Nachname,
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
Geburtsdatum, Datum des Eintritts,
ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter,
Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
ggf. Funktion im Verein.

Dieses gilt ebenso für die Teilnehmer an einem Schnupper-/Studentkurs bis zur Graduierung oder anderweitigem Ausscheiden aus dem Kurs.

Im Rahmen der Zugehörigkeit zum EAASDC e.V. und zum Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. werden ggf. personenbezogene Daten der Mitglieder weitergeleitet, soweit dieses für Durchführung der Vereinszwecke erforderlich ist. Im Zusammenhang mit Versicherungen erhalten der Badische Sportbund Freiburg e.V. und die ARAG die zur Erlangung des Versicherungsschutzes erforderlichen Daten.

2.2 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen z.B. auf Flyern für das Festival und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen.

Die Veröffentlichung von Fotos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwilligung der abgebildeten Personen. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der gesetzlichen Vertreter des Vereins mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

2.3 Erhebung von Daten von Besuchern des Internetauftrittes des Vereins

Der Verein erhebt und speichert im Rahmen eines Zugriffsprotokolls direkt beim Provider der Homepage die ungekürzte IP-Adresse, Datum und Uhrzeit des Zugriffes sowie die URL, auf die zugegriffen wurde. Dies dient ausschließlich dazu, unberechtigte Zugriffe zu erkennen und durch geeignete Gegenmaßnahmen auszuschließen. Als unberechtigte Zugriffe werden insbesondere DDOS-Attacken, Zugriffsversuche auf geschützte Bereiche sowie Versuche der Übermittlung von Spam über das Kontaktformular bewertet. Die Zugriffsprotokolle werden nach 14 Tagen automatisch gelöscht. Eine Auswertung der erhobenen Daten findet nur statt, wenn sich anhand der Protokollierung ein Anfangsverdacht auf Versuch der missbräuchlichen Erlangung von personenbezogenen Daten ergibt.

2.4 Hinweispflicht

Bei der Erhebung personenbezogener Daten belehrt der Verein über die Zulässigkeit der Datennutzung nach Ziffer 1. dieser Datenschutzordnung.

3. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist nach § 26 BGB der Vorstand.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt (Anlage 1 zur Datenschutzordnung) und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

4. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern an Vereinsveranstaltungen werden den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt, dessen jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder grundsätzlich nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Sämtliche derzeitigen Mitglieder wurden per Rundmail am 10. Juni 2018 durch den Vorstand darüber informiert, dass der Widerruf erforderlich ist, wenn es nicht mehr gewünscht wird, dass die Mitgliederdaten für die übrigen Mitglieder im nur für die Mitglieder zugänglichen Intranet der Homepage eingestellt werden. Die Mitglieder wurden in diesem Zuge auch darauf hingewiesen, dass eine Nutzung nur für Vereinszwecke gestattet und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Sämtliche Mitglieder, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Datenschutzordnung dem Verein beitreten, wird zusammen mit der Beitrittserklärung (Anlage 2 zur Datenschutzordnung) eine entsprechende Einwilligungserklärung (Anlage 3 zur Datenschutzordnung) vorgelegt

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck zur Verfügung. Das Mitglied, welches die Daten zu diesem Zwecke erhält, hat vorher die Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden. Die Herausgabe der Liste ist nur dann erforderlich, wenn aufgrund erteilten Widerrufs eines der bisherigen Mitglieder nach dem 10. Juni 2018 oder aufgrund nicht erteilter Einwilligung nicht alle Mitglieder in der im Intranet geführten Liste enthalten sind.

5. Kommunikation per E-Mail

Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der ausschließlich im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zu nutzen ist.

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu verwenden.

6. Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Alle Vorstandsmitglieder haben sich mit Erlass dieser Datenschutzordnung zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins und der/die Schriftführer(-in)/Secretary haben Vollzugriff auf die persönlichen Daten inklusive der Ergänzung, Änderung und Löschung von Daten. Der/Die Schatzmeister(-in)/Treasurer hat auf die für die Buchführung und Beitragserhebung erforderlichen Daten Zugriff mit Leseberechtigung. Die Beisitzer haben keinen Zugriff, der über denjenigen hinausgeht, den auch die übrigen Mitglieder im Zuge des Zugangs zum Intranet bzw. im Zuge der Antragstellung auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe 4.) haben.

7. Datenschutzbeauftragter

Nach Prüfung des gesetzlichen Grundlagen (BDSG-neu und DSGVO) stellt der Verein fest, dass:

- weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind
- die notwendigen Daten zur Mitgliederverwaltung (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail Adresse) keine „sensiblen Daten“ enthalten
- „sensible Daten“ nur aufgrund vorheriger Einverständniserklärung der Mitglieder freiwillig erfasst werden
- personenbezogene Daten nicht zum Zweck geschäftsmäßiger Übermittlung dienen (Datenhandel).

Somit liegt keine gesetzliche Verpflichtung vor, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Der Vereinsvorstand kümmert sich daher selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein.

8. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand bzw. dem Mitglied, welches vom Vorstand mit der Führung der Homepage beauftragt wurde (Homepagebeauftragter), vorgenommen werden. Die Mitgliederliste im Intranet ist mit einem Schreibeerschutz zu versehen und das Passwort hierfür ist nur dem Vorstand und dem/der Homepagebeauftragten bekannt. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

9. Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

9.1 Umsetzung rechtlicher Vorgaben

Das Verfahren zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten richtet sich nach Art. 16 und 17 EU-DSGVO. Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind. Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn:

- ihre Speicherung unzulässig ist
- die Kenntnis der Daten zur des Zwecks der Speicherung nicht mehr notwendig ist
- der Sachverhalt, zu dem die Daten gespeichert wurden, erledigt ist und seit Entstehung des Grundes der Datenerhebung mehr als 3 Jahre vergangen sind
- der Betroffene dies verlangt.

Anstelle der Löschung sind personenbezogene Daten für die weitere Verarbeitung zu sperren, wenn für Sachverhalte, für die diese Daten erhoben wurden, besondere Aufbewahrungsfristen gelten. Dies betrifft insbesondere Geschäftsbriefe und Buchungsbelege. Gleiches trifft zu, wenn die personenbezogenen Daten Bestandteil rechtlicher Ansprüche für oder gegen den Verein sind. Personenbezogene Daten werden weiterhin gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Beim Ausscheiden oder Wechseln von Funktionsträgern wird sichergestellt, dass sämtliche Mitgliederdaten entweder ordnungsgemäß gelöscht oder an einen anderen Funktionsträger des Vereins übergeben werden und keine Kopien und Dateien und auch keine Zugriffsberechtigungen beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.

9.2 technische Beschreibung der Datenlöschung

Personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen werden durch Entfernen des entsprechenden Datensatzes gelöscht. Da zur Aufrechterhaltung der Datenintegrität und Datensicherheit Sicherheitskopien gefertigt werden, setzt der Verein die sichere Löschung von personenbezogenen Daten wie folgt um:

- Datenträger des Vereins, auf denen personenbezogene Daten gespeichert wurden, werden durch mehrfaches Überschreiben des gesamten Datenträgers sicher gelöscht, bevor eine Weitergabe an Dritte oder Entsorgung erfolgt;
- einzelne personenbezogene Daten, die nicht in einem Datenverarbeitungssystem, sondern manuell erfasst wurden, wie eingescannte Dokumente, werden, sobald die Notwendigkeit für deren Speicherung entfällt, gelöscht;
- E-Mails, die personenbezogene Daten enthalten, werden durch Löschen und anschließendes Leeren des Ordners mit gelöschten Elementen gelöscht
- manuell erfasste oder dokumentierte personenbezogene Daten in Papierform werden zur Vernichtung gesammelt (hierbei weiterhin als zu schützende Daten behandelt) und soweit der Funktionsträger nicht eigenständig die Vernichtung durchführt vom Verein an ein zertifiziertes Unternehmen zur Aktenvernichtung überstellt. Soweit Funktionsträger des Vereins beruflich Zugriff auf entsprechend zertifizierte Unternehmen haben und auch im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Selbständiger den Datenschutzbestimmungen unterliegen, darf sich der Verein der Dienste dieser Funktionsträger bedienen, um in Papierform vorhandene personenbezogene Daten einer gesicherten Vernichtung zuzuführen. Der entsprechende Nachweis der Vernichtung durch das zertifizierte Unternehmen ist dem Verein als Kopie zu überlassen.

9.3 schriftliche Regelung zum Datenschutz und Veröffentlichung

Die Grundzüge der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden durch diese Datenschutzordnung geregelt. Sie tritt durch Beschluss des Vorstandes in Kraft und ist den Vereinsmitgliedern durch Veröffentlichung per E-Mail bekannt zu geben und im Intranet auf der Homepage den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

10. Inkrafttreten

Vorstehende Datenschutzordnung wurde vom Vorstand des Square Dance Club Emmendingen e. V. nach dem Inkrafttreten der DSGVO am 17.07.2018 beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

Der Vorstand

Hinweis:

© Copyright & Weiterverwendung:

"Datenschutzordnung des Vereins" von [Sportförderverein Feuerblume e. V.](#) ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).
Beruht auf dem Werk unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>.